

Expertengruppe Leitstellentechnik und Notrufe
im Hause
Stadt Göttingen
Fachbereich Feuerwehr
Breslauer Straße 10
37085 Göttingen



Göttingen, den 28. Oktober 2025

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Referat DI 3

DI3@bmds.bund.de



Stellungnahme zur Länder- und Verbändebeteiligung

Hier: Mantelverordnung zur Neufassung NotrufV und Anpassung MWV

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung zur oben genannten Mantelverordnung.

Die EGLN begrüßt ausdrücklich die mit der Mantelverordnung verfolgte Zielsetzung, die bestehenden Regelungen an die aktuellen organisatorischen, technischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Notrufabwicklung anzupassen.

Im Folgenden nimmt die EGLN zu den einzelnen Regelungsvorschlägen wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

§ 1

Wir bitten um Anpassung des nachstehenden Textes, wie folgt:

„Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „eCall“ die Notrufverbindung mit Ursprung in Mobilfunknetzen,

a) die mittels in Kraftfahrzeugen eingebauter Einrichtungen unter Aussendung der der Notrufnummer 112 oder einer vom jeweiligen Fahrzeughersteller beauftragten Serviceleitstelle entsprechenden Signalisierungsinformation entweder manuell oder im Falle eines erheblichen Unfalls automatisch durch die Fahrzeugelektronik eingeleitet wird, im Falle des Aufbaus der Verbindung zu einer Serviceleitstelle ist diese dann für die sofortige Übermittlung des Notrufes an die örtlich zuständige Leitstelle verantwortlich.“

§ 3 Abs. 1

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Formulierung von § 3 Abs. 1 einen abschließenden Charakter hat, der die von allen 16 Bundesländern getragene nora Notruf-App-System ausschließt. Zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie wäre es wünschenswert, das nora Notruf-App-System, oder mindestens behördliche Notruf-Apps allgemein, unter die Definition der Notrufverbindung in § 3 Abs. 1 zu fassen. Gleichzeitig ist aufgrund der in den nora-Datenpaketen fehlenden technischen Signalisierungsinformationen zur Kennzeichnung einer Notrufverbindung eine einhergehende Gewährleistungspflicht für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten auszuschließen.

Als Formulierungsvorschlag tragen wir folgenden Passus bei, der als Abschluss von Absatz 1 eingeordnet werden könnte: „Auch die Absendung eines Hilfeersuchens über die behördlichen Notruf-Apps wird als Notrufverbindung gewertet. Die Absätze 2 bis 5 sowie die § 4 bis § 7 finden keine Anwendung.“

§ 3 Abs. 3

Standortdaten als Teil der Notrufverbindung werden ausdrücklich begrüßt. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der praktischen Umsetzung kann in der Übergangsphase die Nutzung bewährter proprietärer Verfahren, wie der laufende Pilot "Advanced Mobile Location (AML)", zulässig sein. Die Zulassung proprietärer Verfahren endet mit der Erfüllung einer in der Technischen Richtlinie festzulegenden Voraussetzungen und spätestens nach Ablauf einer befristeten Übergangsfrist von 18 Monaten.

Begründung und Ausgestaltungshinweise:

- Zweck der Übergangsfrist: Schafft zeitlichen Spielraum für TK-Anbieter zur Integration, Tests und Anpassung ihrer Systeme ohne dringende Aussetzung des Nutzens für die Notrufbearbeitung.
- AML als Pilot: Anerkennen, dass AML derzeit pilotiert wird, ermöglicht weiterhin die Nutzung vorhandener Technik, ohne dass ein nicht geprüfter Regelbetrieb entsteht.
- Auflagen für Piloten: Verpflichtende Kennzeichnung als Pilot, Berichtspflicht (z. B. halbjährlich) sowie Meldepflicht bei sicherheitsrelevanten Zwischenfällen.
- Vermeidung von Dauerparallelität: Die 18-Monatsfrist und die Bedingung, dass Zulassung mit Erfüllung der Technischen Richtlinie endet, verhindern, dass proprietäre Lösungen dauerhaft den Standard ersetzen.
- Datenschutz und Sicherheit: Pilotbetrieb unterliegt unverändert Zweckbindung, Löschfristen und Zugriffsbeschränkungen; Betreiber müssen Nachweise zur Verschlüsselung und Zugriffskontrolle erbringen.

§ 3 Abs. 5

Wir begrüßen diese Anpassung ausdrücklich, da diese den aktuellen Stand der Technik widerspiegelt.

§ 4 Abs. 2 und 4

Die Notrufnummer 110 ist als nationale Notrufnummer gesetzlich zu verankern. Die nationale Notrufnummer 110 und die europaweit gültige Notrufnummer 112 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Prioritätsbehandlung gleichwertig zu behandeln. Eine Ungleichbehandlung ist unzulässig; insbesondere dürfen Maßnahmen zur Priorisierung, Fallback- oder Routingsteuerung nicht zu einer de facto Benachteiligung der 110 führen. Die RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gilt für die Beantwortung von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen. Die nationale Notrufnummer 110 sollte auch darunter subsumiert werden.

Begründung und Rechtslogik:

- Beide Nummern dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten.
- Nationale Besonderheiten der 110 (polizeiliche Einsatzketten, nationale Alarmkonzepte) erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten.
- Ohne ausdrückliche Gleichstellung drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben (z. B. Barrierefreiheitsanforderungen) und abweichende Hersteller-/Netzvarianten Informationsverlust, Medienbrüche und Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen 112 und 110.

§ 5 Abs. 1 Satz 4

Wir begrüßen diese Anpassung ausdrücklich, da die Genauigkeit der Standortdaten auch bei nicht Verfügbarkeit von globalen Navigationssatellitensystemen deutlich verbessert werden kann.

§ 6 Nr. 1

Bei flächendeckender Verfügbarkeit von RTT ist die Erwähnung von Telefax ersatzlos zu streichen. Telefax darf nicht mehr als verbindlicher Übertragungsweg genannt werden. Als

sichere, praxistaugliche Alternativen stehen jetzt schon moderne Notruf-Applikationen (NORA App) und Real Time Text (RTT) zur Verfügung.

Hierzu muss zusätzlich der § 164 TKG Absatz 2 entfallen: „(2) Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.“

Begründung und Rechtslogik:

- Bedingt durch die Festlegung in Kapitel 3 Absatz 1a) der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 einer „zweiseitigen, interaktiven Kommunikation“ muss das Notfall-Fax spätestens zum 28.06.2027 entfallen. Zudem ist auch die Zuverlässigkeit einer Fax-Übertragung über IP mit Sprach-Codecs nicht zuverlässig gewährleistet. T.38 reduziert nur das Risiko von Datenverlusten. Durch die Einführung von RTT ist eine Ablösung des Notfall-Fax durch eine Nachfolgetechnologie gewährleistet.
- Fax über VoIP ist fehleranfällig: Paketverlust, Latenz und fehlende T.38-Unterstützung führen zu Abbrüchen und Datenverlust in zeitkritischen Notfällen.
- Bildbasierte Faxdaten erfordern OCR oder manuelle Nacharbeit in Leitstellen, erhöhen Fehlerquoten und verzögern Einsätze.
- Robuste Alternativen wie geprüfte Notruf-Apps und Real-Time-Text (RTT) liefern strukturierte, latenzarme und sichere Übermittlung

§ 6 Nr. 6 und 7:

Grundsätzlich sollen Ersatz-Notrufabfragestellen durch die Telefondienstanbieter (Provider) über die Weiterleitung informiert werden. Dies ist in der TR Notruf festzulegen.

§ 7 Abs. 1:

Hier ist die Meldepflicht der Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber zu konkretisieren. Es ist eine durch das jeweilige Bundesland festzulegende Behörde unverzüglich über die in §7 Abs. 1 beschriebenen Vorfälle zu informieren. Ferner möchten wir zu bedenken geben, dass ein flächiger Ausfall der Notrufverbindungen von Landesseite nicht erkannt werden kann, wenn die Meldungen hierüber ausschließlich an die Gemeinden adressiert werden. Außerdem erscheint es nicht erfolgversprechend, die Meldung über lokale Störungen im Telekommunikationsnetz über eben jenes lokale Segment des Telekommunikationsnetzes an die Gemeinden verteilen zu wollen. Die zeitnahe Einleitung der erforderlichen Krisenbewältigungsmaßnahmen kann unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden. Wir bitten daher darum, die Aufzählung in § 7 Abs. 1ff. um den Halbsatz „oder die durch die Landesverwaltung bestimmten ständig besetzten Stellen“ zu ergänzen.

Begründung und Rechtslogik:

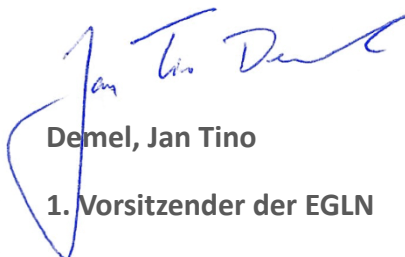
Auch das in § 7 Abs. 1ff. NotrufV beschriebene Meldewesen zur Beeinträchtigung von Notrufverbindungen begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich und unterstreichen die Wichtigkeit für die Gewährleistung der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Information der nach Landesrecht zuständigen Behörden und der Bundesnetzagentur muss jedenfalls wegen der Regelung in verschiedenen Ländern ergänzt werden.

Für die Aufschaltung des Notrufs sind in einigen Ländern die Gemeinden verantwortlich, die aber in der Regel keinen dauerhaft besetzten Meldekopf betreiben. Folglich ist damit zu rechnen, dass die über das beschriebene Meldewesen verteilten Informationen in den Gemeindeverwaltungen möglicherweise nicht zeitgerecht wahrgenommen werden und die Veranlassung weiterer notwendiger Maßnahmen ausbleibt. Die Möglichkeit zur Hinterlegung anderer, durch die verschiedenen Landesverwaltungen festgelegten ständig besetzter Stellen ist zwingend erforderlich.

Wir danken für die Möglichkeit zur Beteiligung und bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Demel, Jan Tino
1. Vorsitzender der EGLN